

Amtsverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Süderlügum aus Anlass des „Motorradtages“ am 05. Mai 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Gemeinde Süderlügum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Süderlügumer Gemeindegebiet dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Rahmen des „Motorradtages“ am Sonntag, d. 05. Mai 2019 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 13 Ladenöffnungszeitengesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor
- als örtliche Ordnungsbehörde -

Niebüll, 14.03.2019

Otto Wilke